

Leistungsvertrag 2027/2028

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3011 Bern

und

dem **Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern** (nachfolgend DOK), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Lea Bill und Andreas Geu, Co-Präsidium, c/o DOK, Haslerstrasse 21, 3008 Bern

betreffend

Angebote der offenen Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

- Gesetz vom 9. März 2021¹ über die sozialen Leistungsangebote, insbesondere Artikel 58
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 24. November 2021⁶ über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung;
- Ermächtigung 2027-2030 der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zur Abrechnung der Leistungen im kantonalen Lastenausgleich (*Gesuch per 27.04.2026 eingereicht, Ermächtigung hängt bei der GSI*);
- Statuten des DOK, genehmigt an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1993, zuletzt revidiert an der Delegiertenversammlung vom 2. April 2025;
- Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem VPOD und den Angestellten des DOK vom 13. Dezember 2016;
- Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag vom 4. Dezember 2020

¹ SLG; BSG 860.2

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁶ FKJV; BSG 860.22

- Rahmenkonzept DOK vom 1. März 2026.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des DOK

¹ Die offene Arbeit mit Kindern hat zum Ziel, die Spielsituation der Kinder in ihrer angestammten Umgebung zu erhalten und auszubauen und dadurch die Wohnsituation der Kinder und ihrer Erwachsenen zu verbessern. Dazu fördert sie insbesondere den Einbezug und die Partizipation von Kindern in den Quartieren. Sie richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen nichtorganisierter, offener, spontaner, zeitweiliger und gemischter Kindergruppen in den Quartieren⁷. Sie bietet gendersensible Angebote an.

² Die offene Arbeit mit Kindern

- a. ermöglicht allen Kindern Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Kinder dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Kinder bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Kindern. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Kindern. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Kinder in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine kindergerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von kindergerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Kindern und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern.

Art. 3 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der DOK für die Stadt im Bereich der offenen Arbeit mit Kindern erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem DOK.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des DOK

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der DOK erbringt für die Stadt die folgenden Leistungsbereiche in der offenen Arbeit mit Kindern:

- a. Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;

⁷ Zur Definition der offenen Arbeit mit Kindern: nichtorganisiert: ohne verbindliche Zugehörigkeit und Verpflichtung / offen: nicht verpflichtend, freiwillig, keine Anmeldung, selbstbestimmt im Engagement / spontan: zufällig welche Kinder wann mit wem, wechselnde Kinderzusammensetzung / zeitweilig: freibestimmte Häufigkeit und Dauer des Verweilens im Angebot / gemischt: Alter, Geschlecht, soziale Schicht, ethnische und nationale Zugehörigkeit

- b. Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- c. Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

² Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den im Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Struktur DOK

¹ Der DOK ist der Dachverband folgender Vereine der offenen Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern und vertritt diese gegenüber der Stadt:

- a. Verein Kinder Bern West
- b. Verein Chinderchübu
- c. Verein Spielplatz am Schützenweg
- d. Verein Spielplatz Längmuur
- e. Verein Kind, Spiel und Begegnung im Länggassquartier
- f. Verein Spielbetrieb Lorraine
- g. Verein Spielrevier.

² Er führt und verantwortet die folgenden Einrichtungen und Angebote:

- a. Kinderatelier Biezgut und zusätzliches Angebot im Kleefeld
- b. Kindertreff Tscharni
- c. Kindertreff Mali
- d. Kindertreff JoJo
- e. Chinderchübu und Chübu mobil
- f. Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx
- g. Spielplatz Längmuur
- h. Spielplatz Länggass
- i. Spielbetrieb Lorraine
- j. Spielmobil Bern West
- k. Spielrevier
- l. Spielinsel
- m. Fachstelle für Spiel- und Lebensraum von Kindern DOK Impuls.

³ Der DOK trägt die volle Verantwortung für die vertragsgemässe Leistungserbringung.

⁴ Strukturelle Anpassungen seitens DOK bezüglich der Erfüllung dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS).

Art. 6 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Wachsende Stadt: Aufbauend auf dem von DOK und Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB) erarbeiteten Grundlagenbericht «Kinder in der Stadt Bern – Sozialräumliche Analyse» werden gemeinsame Überlegungen zu Entwicklungen von Angeboten, Kooperationen und Schwerpunktsetzungen getätigt. Daraus resultierende Optionen werden beurteilt und priorisiert. In der Leistungsvertragsperiode 2027/2028 werden das Fokusgebiet «Wankdorf» weiterbearbeitet und Aktivitäten dazu umgesetzt. Zudem werden Arbeiten an einem bis zwei weiteren Fokusgebieten aufgenommen. Die Auswahl der zu bearbeitenden Fokusgebiete erfolgt gemeinsam durch FQSB und dem DOK.

Bei der Bearbeitung der Fokusgebiete wird dem Aspekt der Chancengerechtigkeit besonders Rechnung getragen. Ziel ist, dass die Angebote des DOK insbesondere auch für Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien einfach erreichbar sind.

² Brückenangebote stellen den Übergang von älteren Kindern (10-12-jährig) von Angeboten des DOK zu den Angeboten des Trägervereins für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (toj) sicher. Ausgehend von Best Practice bereits bestehender gemeinsamer Angebote und Kooperationsprojekte sollen bis 2028 folgende Ziele erreicht werden:

- Die Kooperation (Verantwortlichkeiten, Rollen, Abläufe, Formate) von DOK und toj im Rahmen von Brückenangeboten ist verbindlich geregelt und gemeinsame Zielsetzungen sind definiert.
- Es wird eine Analyse der spezifischen Bedürfnisse und Lebenswelt der Altersgruppe 10-12-jährige Kinder durchgeführt. Die Erkenntnisse fliessen in die DOK-Angebote ein.

Der Schwerpunkt wird gemeinsam mit FQSB und dem toj bearbeitet.

Art. 7 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des DOK arbeiten in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit mit, wo diese bestehen.

² FQSB ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der DOK arbeitet in Gefässen des voja mit (siehe Anhang 1, Leistungsbereich 3).

³ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der DOK eng mit FQSB zusammen. Ein besonderer Schwerpunkt bildet der Leistungsbereich 3.

⁴ Angebote in Quartieren ohne eigenes Angebot des DOK und Unterstützungen von Projektgruppen in Quartieren werden mit FQSB koordiniert. FQSB kann über jährlich bis zu 2/3 des Fachstellenpensums DOK Impuls verfügen. Für die Fachstelle DOK Impuls gilt das zwischen dem FQSB und dem DOK ausgearbeitete Konzept.

Art. 9 Zugang zu den Leistungen

¹ Der DOK gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Kindern in der Stadt Bern in vergleichbarer Weise offenstehen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁸ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

⁸ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

Art. 10 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹⁰ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. der Verordnung vom 29. März 2000¹¹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion BSS vorgängig zu konsultieren.

Art. 11 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 2% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benützerinnen und Benützer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 12 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der DOK verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹² einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111 ff. SLG¹³.

³ Der DOK ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁴ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁹ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹⁰ IMG; BSG 107.1

¹¹ SSSB 107.1

¹² KDSG; BSG 152.0424

¹³ BSG 860.2

¹⁴ StGB; SR 311.026

Art. 13 Versicherungspflichten

Der DOK ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 14 Umweltschutz

Der DOK verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen des DOK wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 15 Anstellungsbedingungen

¹ Der DOK ist für sein Personalwesen selbst verantwortlich. Er garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der DOK an den Standards der Freiwilligenarbeit von benevol¹⁵.

³ Der DOK fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals und der Mitglieder seiner Organe unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.

⁴ Der DOK bietet Vorpraktikums- und Praktikumsstellen für soziokulturelle Arbeit und artverwandte Berufe im Umfang von mindestens 80 Stellenprozenten an.

⁵ Sofern dem DOK ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 18 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

Art. 16 Gleichstellung

¹ Der DOK hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 17 Diskriminierungsverbot

Der DOK beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁷ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 17a Arbeitsintegration

Der DOK verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

¹⁵ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

¹⁶ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁷ BV; SR 101

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 18 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 Abs. 1 für 2027 und 2028 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 2 454 169.95.

² Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen, erstmals am 10. Januar und dann jeweils auf den Ersten des Monats.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der DOK darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Stadt vergütet zusätzlich den Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten gemäss Artikel 15 Absatz 4 im Umfang von jährlich maximal Fr. 130 000.00 für die Jahre 2027 und 2028. Die Vergütungen der Besoldung für die Praktikantinnen und Praktikanten erfolgen ausserhalb der monatlichen Tranchen und werden zweimal jährlich mit FQSB abgerechnet.

⁵ Zusätzliche Aufträge von der Stadt an den DOK, welche nicht im Rahmen des vorliegenden Leistungsvertrags abgedeckt sind und nicht unter das Regelangebot der offenen Arbeit mit Kindern fallen, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 18a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 19 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des DOK.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der DOK kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁸.

¹⁸ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht ausserstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der DOK gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 18 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem DOK mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr zu den qualitativen und quantitativen Reportingdaten durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der DOK erstellt seine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁹. Er reicht der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisionsbericht rechtsgültig unterzeichnet jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letter zuhanden der Delegiertenversammlung beizulegen.

² Bis 23. März erhält die Stadt vom DOK den von der Präsidentin / vom Präsidenten unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Bis 30. Juni erhält die Stadt vom DOK einen Entwurf zum Budget für das Folgejahr. Dieser bindet die Stadt jedoch nicht an die Fortführung des Leistungsvertrags.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der DOK stellt der Direktion BSS die Teilnehmendenzahlen gemäss Anhang 1 bis zum 31. Januar des Folgejahres zu. Die vollständigen Tätigkeitsberichte gemäss Anhang 1 folgen bis zum 28. Februar des Folgejahres. Der DOK schlägt Massnahmen vor, wenn Vorgaben nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

² Der DOK weist gegenüber der Direktion BSS mindestens zweimal jährlich den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

³ Die Geschäftsleitung des DOK stellt sicher, dass die bestehenden Reportinginstrumente einheitlich und korrekt angewendet werden.

¹⁹ OR; SR 220

⁴ Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des DOK bezüglich Wirksamkeit, Qualität und Quantität mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in Artikel 23 und 24 verlangten Unterlagen.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der DOK informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- a. Änderungen in der Erreichbarkeit (Information quartalsweise);
- b. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- d. Interventionen von Seiten der offenen Arbeit mit Kindern / des DOK auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der DOK informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den DOK via FQSB über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen, insbesondere Entscheide betreffend die Abgeltung der Leistungen gemäss Vertrag.

⁴ Auf Wunsch des DOK kann FQSB situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Artikel 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der DOK den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung nach erfolgloser Mahnung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den DOK nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den DOK durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

²⁰ VRPG; BSG 155.21

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der DOK der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der DOK Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der DOK den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der DOK von Gesetzes wegen (Artikel 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907²¹) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 29 Vertragsdauer**

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

² Der DOK nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhang

Der Anhang 1 «Reportingvorgaben DOK» bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Bern,

Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern (DOK)

Der Co-Präsident / die Co-Präsidentin:

.....

Andreas Geu

.....

Lea Bill

Bern,

Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern

Die Direktorin:

²¹ ZGB; SR 210

.....

Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss GRB Nr
und Kredit bewilligt vom Stadtrat mit Beschluss SRB Nr

ANHANG 1 zum Leistungsvertrag 2027/2028

Reportingvorgaben DOK

Jedes Team erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht enthält folgende quantitativen und qualitativen Angaben:

Die übergeordneten Zielsetzungen sind im Rahmenkonzept DOK aufgeführt.

Quantitativ

Was	Erläuterung
Anzahl Teilnehmende total pro Jahr	- Bei den regulären Öffnungszeiten werden die Teilnehmenden gezählt. Rundung auf 5er. - Bei Spezialanlässen mit ca. 100 oder mehr Teilnehmenden wird geschätzt. Rundung auf 10er. - Anzahl Teilnehmende pro Jahr pro Spielangebot ergibt sich aus den Zählungen reguläre Öffnungszeiten plus Schätzungen der Spezialanlässe. - Grossanlässe wie Spielfest, Renntage und teamübergreifende Anlässe unter Beteiligung mehrerer DOK-Einrichtungen aus mind. 3 Stadtteilen werden separat erfasst. Bei Anlässen mit über 1'000 Teilnehmenden erfolgt eine Schätzung mit Rundung auf 100er. Bei weniger Teilnehmenden erfolgt die Zählweise analog oben. - Es werden alle Kinder (auch diejenigen ausserhalb des Zielgruppenalters) und deren Begleitpersonen gezählt.
Anzahl Stunden Freiwilligenarbeit pro Jahr	- Vorstandsarbeit, Mithilfe während regulären Öffnungszeiten & bei Spezialanlässen
LB 1 Reguläre Öffnungszeiten pro Woche	- Eine Öffnungszeiten entspricht einem „Spielnachmittag“ (wie auf Website oder Flyer kommuniziert). - Vorgaben: 1-2 Öffnungszeiten: Kindertreff JoJo 2-3 Öffnungszeiten: Spielbetrieb Lorraine, Spielinsel, Spielmobil Bern West, Spielplatz Längmuur 3-4 Öffnungszeiten: Kinderatelier Bienzgut, Kindertreff Mali, Kindertreff Tscharni, Spielplatz Länggass, Spielrevier 4-5 Öffnungszeiten: Chinderchübu, Spielplatz am Schützenweg
LB 1 Spezialanlässe pro Jahr	- Spezialanlässe ausserhalb der regulären Öffnungszeiten (z.B. Ferienprojekte, Feste, ohne Grosses Spielfest und Grosse Berner Renntage). - Vorgaben: 1-2 Spezialanlässe: Kindertreff JoJo 2-3 Spezialanlässe: Spielbetrieb Lorraine, Spielinsel, Spielmobil Bern West, Spielplatz Längmuur 3-4 Spezialanlässe: Kinderatelier Bienzgut, Kindertreff Mali, Kindertreff Tscharni, Spielplatz Länggass, Spielrevier 4-5 Spezialanlässe: Chinderchübu, Spielplatz am Schützenweg
LB 3	- Liste (wie bisher). Erfasst werden Arbeits-, Fach- und Projektgruppen, die sich zusammen mit externen Akteur*innen für

die Stärkung der Kinderkultur und kindergerechte Rahmenbedingungen einsetzen. Dabei ist zu beachten, dass die reine Vernetzungstätigkeit (Vernetzungsgremien, die einzig zum Informationsaustausch dienen) nicht erfasst wird.

Qualitativ

Was	Erläuterung
Fachlicher Teil des Tätigkeitsberichts	- Anfang Jahr Planung eintragen (Jahresziele, besondere Themenschwerpunkte und Projekte) - Ende Jahr Zielerreichung und Erkenntnisse ergänzen (vorgängig: Diskussion im Team) - LB 2: Reflektion der wichtigsten Themen in den Beratungsgesprächen - LB 3: Reflektion von Besonderheiten oder Veränderungen - Berichtsvorlage enthält Leitfragen für die Reflektion

Anlass „Fachdialog Reporting“

Vier ausgewählte Projekte oder Schwerpunkte aus dem Tätigkeitsbericht werden mündlich präsentiert und von allen (eine Vertretung pro DOK Team) diskutiert. D.h. bei 12 Teams ist jedes Team alle drei Jahre mit einer Präsentation dran.